

Satzung der WSF Mülheim 1912 e. V. (Auszug)

Mitglied im Schwimm-Verband Nordrhein-Westfalen

Zentrale Postanschrift: An den Sportstätten 8 * 45468 Mülheim an der Ruhr

☎ 0208/44 53 80 23 ☎ 0208/44 53 80 24 ✉ info@wsf1912.de

- (1) Mitglied im Verein kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt.
- (2) Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) sowie des SV NRW und des Bezirks Ruhrgebiet sind auch für das einzelne Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf dieses beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch:

- c) schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes.

§ 9

- (1) Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

§ 12

Der Eintritt und Austritt von Minderjährigen bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 14

- (1) Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis zum 28. Februar des laufenden Jahres zu zahlen.
- (2) Falls der Mitgliedsbeitrag durch Beschluß der JHV verändert wird, soll die Höhe des Beitrages den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt oder in anderer geeigneter Form bekannt gemacht werden.
- (3) Personen, die erst im Laufe eines Kalenderjahres dem Verein beitreten, zahlen bei Eintritt
 - nach dem 31. März 75 %
 - nach dem 30. Juni 50%
 - nach dem 30. September 25%des jeweils geltenden Jahresbeitrages. Im übrigen ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- (4) Die Zahlung des Beitrages ist sowohl jährlich, halbjährlich oder vierteljährig möglich.

§ 16

- (1) Für Beiträge der minderjährigen Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Gilt für mehrere Mitglieder ein gemeinsamer Familienbeitrag, so haftet jedes volljährige Mitglied für den gesamten Familienbeitrag als Gesamtschuldner.

☺ ☺ ☺ ☺ Anmerkungen ☺ ☺ ☺ ☺

Kündigungen sind schriftlich an die o.a. Vereinsanschrift zu richten. Wir empfehlen, die Kündigung per Einschreiben mit Rückschein vorzunehmen. Auf jeden Fall erhalten Sie eine Mitteilung, wenn die Kündigung bei uns eingegangen ist.

Kündigungen müssen bis zum 30.11.bei uns eingegangen sein. Der Poststempel ist nicht maßgebend.

Mündliche Zusagen bzgl. Betragserleichterungen (nur bei besonderen Härten) haben keine Gültigkeit. Sie müssen auf jeden Fall einen schriftlichen Antrag unter Beifügung geeigneter Unterlagen an den Vorstand stellen. Der Antrag wird schriftlich beschieden.

Krankheit, Umzug o.ä. sind keine Gründe für eine außerordentliche Kündigung und/oder Verweigerung der Beitragszahlung. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

Satzungsauszug.doc